



Organisationsreglement für überbetriebliche Kurse



SCHWEIZERISCHER DROGISTENVERBAND
ASSOCIATION SUISSE DES DROGUISTES



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Zweck	3
2 Trägerschaft	3
3 Organe	3
4 Aufsichtskommission	3
5 Kurskommissionen	4
6 Aufgebot	5
7 Besuchspflicht	5
8 Leistungen des Lehrbetriebes	5
9 Dauer, Zeitpunkt und Inhalt	6
10 Bewertung der Kurse	7
11 Inkrafttreten	7
12 Änderungen	7



1 Zweck

Die überbetrieblichen Kurse (üK) haben den Zweck, die lernende Person in die grundlegenden Fertigkeiten des Berufes einzuführen. Sie soll während der anschliessenden Tätigkeit im Lehrbetrieb das im Kurs Erlernte ohne ständige Überwachung durch den Berufsbildner an praktischen Arbeiten anwenden können; dabei werden die Grundfähigkeiten geübt, gefestigt und vertieft. Der Besuch der Kurse ist für alle Lernenden obligatorisch.

2 Trägerschaft

Träger der Kurse sind die Sektionen des Schweizerischen Drogistenverbandes.

3 Organe

Die Organe der überbetrieblichen Kurse sind die Aufsichtskommission und je Schulort eine Kurskommission. Den Standortkantonen und den Berufsfachschulen wird eine angemessene Vertretung beigemessen.

4 Aufsichtskommission

4.1

Die Kurse stehen unter der Aufsicht einer Aufsichtskommission. Ein Mitglied der operativen Führung des Schweizerischen Drogistenverbandes präsidiert die Aufsichtskommission. Die Sitzungsleitung kann an die für die Grundbildung verantwortliche Person der Geschäftsstelle des Schweizerischen Drogistenverbandes delegiert werden. Jeder Schulkreis ist mit einem Mitglied der jeweiligen Kurskommission in der Aufsichtskommission vertreten.

4.2

Die Mitglieder der Aufsichtskommission werden durch die Kurskommissionen für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Aufsichtskommission konstituiert sich selbst.

4.3

Die Aufsichtskommission wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Trägerorganisationen dies verlangen.

4.4

Die Aufsichtskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichtentscheid zu.



4.5

Gegen den Entscheid der Aufsichtskommission kann jede Trägerorganisation innert 30 Tagen seit Bekanntmachung (Zustellung des Protokolls) Einsprache erheben und eine Entscheidung durch die Trägerorganisation verlangen. Für einen gültigen Beschluss braucht es die Zustimmung aller Trägerorganisationen.

4.6

Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt.

4.7

Die Geschäftsführung der Aufsichtskommission wird von der Geschäftsstelle vom Schweizerischen Drogistenverband geführt.

4.8

Die Aufsichtskommission sorgt für die einheitliche Anwendung des vorliegenden Reglementes, sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie erlässt auf der Grundlage der Verordnung über die berufliche Grundbildung und dem Bildungsplan ein Rahmenprogramm für die Kurse;
- b. sie bestimmt im Einvernehmen mit den Trägerorganisationen die Kursorte und die dazu gehörenden Einzugsgebiete;
- c. sie erlässt Richtlinien für die Organisation und Durchführung der Kurse;
- d. sie erlässt Richtlinien für die Ausrüstung der Kursräume;
- e. sie erlässt Richtlinien für die Kurstätigkeiten und ist für die Qualitätssicherung verantwortlich;
- f. sie erlässt Richtlinien für die Kursabrechnungen und einheitliche Verrechnung an die Trägerorganisationen;
- i. sie erstattet jährlich Bericht zuhanden der Trägerorganisationen.

5 Kurskommissionen

5.1

In jedem Schulkreis wird eine Kurskommission gebildet, die aus mindestens 5 Mitgliedern besteht. Sie wird durch die Trägerorganisationen eingesetzt. Den Standortkantonen und Berufsfachschulen wird in den Kurskommissionen eine angemessene Vertretung eingeräumt. Alle Mitglieder der Kurskommissionen sind stimmberechtigt.

5.2

Die Mitglieder werden durch die Trägerorganisation jeweils auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kurskommissionen konstituieren sich selbst.

5.3

Die Kurskommissionen werden durch die Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 3 Mitglieder dies verlangen.

5.4

Die Kurskommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit steht den Präsidenten der Stichentscheid zu.



5.5

Über die Verhandlungen der Kommissionen wird ein Protokoll geführt.

5.6

Den Kurskommissionen obliegt die Durchführung der Kurse. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie arbeiten auf der Grundlage der Verordnung über die berufliche Grundbildung, dem Bildungsplan und dem Standardlehrplan das Kursprogramm und die Stundenpläne aus;
- b. sie erstellen die Kostenvoranschläge und Kursabrechnungen und sind für die einheitliche Verrechnung an die Trägerorganisationen besorgt;
- c. sie erstellen einen mehrjährigen Finanzplan;
- d. sie bestimmen das Instruktionspersonal und die Kurslokale;
- e. sie veranlassen die Weiterbildung des Instruktionspersonals;
- f. sie stellen die Einrichtungen bereit;
- g. sie legen die Kurse zeitlich fest, besorgen die Ausschreibung und das Kursangebot der Teilnehmer;
- h. sie sorgen im Einvernehmen mit den Berufsfachschulen dafür, dass der Besuch des Pflichtunterrichts auch während der Kurse gewährleistet ist;
- i. sie sorgen für die Koordination der Ausbildung mit Berufsfachschulen und Betrieben;
- j. sie sorgen soweit nötig für Verpflegung und Unterkunft;
- k. sie erstatten jährlich Bericht zuhanden der Aufsichtskommission und der beteiligten Kantone.

5.7

Das Reglement der SBBK betreffend die Finanzierungsregelung der überbetrieblichen Kurse ist anzuwenden.

6 Aufgebot

Die Kurskommissionen bieten die Lernenden in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Behörde auf. Sie erlassen zu diesem Zweck persönliche Aufgebote, die sie den Lehrbetrieben zustellen.

7 Besuchspflicht

Die Lehrbetriebe sind verantwortlich, dass ihre Lernenden an den Kursen teilnehmen.

8 Leistungen des Lehrbetriebes

8.1

Den Lehrbetrieben wird für die Kurskosten Rechnung gestellt. Der Betrag übersteigt in keinem Fall die Aufwendungen pro teilnehmende Person nach Abzug der Leistungen der öffentlichen Hand.



8.2

Die Kursgebühr ist für Nichtmitglieder höher als für Mitglieder des SDV.

8.3

Muss der Kursteilnehmer aus zwingenden Gründen – wie ärztlich bescheinigte Krankheit oder Unfall – vor oder während des Kurses vom Kursbesuch befreit werden, so wird dem Berufsbildner der einbezahlte Betrag unter Abzug bereits entstandener Unkosten zurückerstattet. Der Berufsbildner hat der jeweiligen Kurskommission zuhanden der zuständigen kantonalen Behörde den Grund der Absenz sofort schriftlich mitzuteilen. Allfällige Dispensationen sind beim zuständigen kantonalen Amt zu beantragen.

8.4

Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist den Lernenden auch während des Kurses zu zahlen.

8.5

Der Lehrbetrieb trägt die Kosten, die der lernenden Person aus dem Besuch der überbetrieblichen Kurse entstehen.

9 Dauer, Zeitpunkt und Inhalt

9.1

Die überbetrieblichen Kurse dauern insgesamt 14 Tage:

1. Lehrjahr	Kurs 1	3 Tage zu 8 Stunden
2./3. Lehrjahr	Kurs 2	1 Tag zu 8 Stunden
	Kurs 3	1 Tag zu 8 Stunden
	Kurs 4	8 Tage zu 8 Stunden
4. Lehrjahr	Kurs 5	1 Tag zu 8 Stunden

9.2

Die überbetrieblichen Kurse umfassen:

Kurs 1	Leitziel 2	Verkauf
Kurs 2	Leitziel 6 und 7	Betriebsorganisation und Berufliche Identität und Umfeld
Kurs 3	Leitziel 4	Warenbewirtschaftung
Kurs 4	Leitziel 3	Produkteherstellung
Kurs 5	Leitziel 5	Verkaufsförderung und Werbung

9.3

Die zuständigen Behörden der Standortkantone haben jederzeit Zutritt zu den Kursen.



10 Bewertung der Kurse

Kurs 3 und 4 (Warenbewirtschaftung und Produkteherstellung) werden beurteilt. Für alle Lernenden wird ein Notenblatt mit den Einzelnoten der drei Kompetenznachweise sowie mit der daraus errechneten Gesamtnote erstellt. Diese fliesst in den Qualifikationsbereich «Erfahrungsnote» ein. Das Notenblatt der Prüfungskandidaten wird dem Prüfungsleiter des Kantons durch die zuständige Kurskommission bis spätestens am 1. Mai im 8. Semester zugestellt. Das Verfahren wird in der «Wegleitung zum Qualifikationsverfahren» bestimmt.

11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt durch die Genehmigung der Aenderungen an der Delegiertenversammlung vom 16.11.2012 rückwirkend auf den Beginn des Schuljahres 2011/12 in Kraft.

16.11.2012

Schweizerischer Drogistenverband

Martin Bangerter
Zentralpräsident
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Bernhard Kunz
Vizepräsident
Verantwortlicher Zentralvorstand Aus-, Fort- und Weiterbildung

12 Änderungen

4 Aufsichtskommission, Punkt 4.1

Damit die Leitung der Sitzung der Kommission auch durch die verantwortliche Person für die Grundbildung geleitet werden kann wird der Absatz entsprechend ergänzt.

Inkrafttreten
Die Änderungen tritt per sofort in Kraft.

23.02.2026

Schweizerischer Drogistenverband

Jürg Stahl
Zentralpräsident

Adrian Würgler
Verantwortlicher Zentralvorstand Grundbildung